

FR

REM 12/2003

FR

FR



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13-1-2005
K(2004)6

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 13-1-2005

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
nicht gerechtfertigt ist**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)

(REM 12/2003)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 13-1-2005

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
nicht gerechtfertigt ist**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)

(REM 12/2003)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003⁴,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 23. Juli 2003 eingegangenen Schreiben vom 18. Juli 2003 ersuchte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 findet diese auf Fälle, die der Kommission vor dem 1. August 2003 übermittelt wurden, keine Anwendung. Im weiteren Verlauf dieser Entscheidung gelten daher Bezugnahmen auf die Artikel 905 und 907 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als Verweise auf deren letzte Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003⁵ der Kommission vom 21. Mai 2003.
- (3) Ein britisches Unternehmen, im Folgenden der „Beteiligte“ genannt, führte von Oktober bis Dezember 1999 Elektropumpen ein. Diese wurden bei der Einfuhr zu Reparaturzwecken in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt. Im selben Zeitraum gab der Beteiligte zwölf Ausfuhranmeldungen für Elektropumpen ab.
- (4) Bei einer nachträglichen Prüfung, die die zuständigen Behörden im April und im Mai 2002 durchführten, stellte sich heraus, dass es sich bei den Ende 1999 im normalen Ausfuhrverfahren ausgeführten Waren in Wirklichkeit um die Waren handelte, die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt worden waren. Aufgrund dieses Fehlers befanden die zuständigen Behörden, dass eine Zollschuld entstanden war, und forderten den Beteiligten zur Entrichtung der Abgaben in Höhe von XXXXX
- (5) auf, deren Erstattung der Beteiligte auf der Grundlage von Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 beantragt.
- (6) Zur Unterstützung des Antrags der britischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er von den Unterlagen, die die britischen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen habe.
- (7) Mit Schreiben vom 15. Dezember 2003 bat die Kommission die britischen Behörden um einige zusätzliche Auskünfte. Diese Auskünfte wurden der Kommission mit

⁵ ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1.

Schreiben vom 17. August 2004 erteilt, das am 23. August 2004 bei der Kommission einging. Weitere zusätzliche Auskünfte teilten die britischen Behörden der Kommission per elektronischer Post vom 1. Dezember 2003 und per Fax vom 4. Dezember 2003 mit. Kopien dieses elektronischen Schreibens, des Faxes und der jeweils beigefügten Unterlagen wurden dem Beteiligten als Anhang zu dem unter Erwägungsgrund 8 genannten Schreiben der Kommission übermittelt.

- (8) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß Artikel 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 für die Zeit vom 16. Dezember 2003 bis zum 23. August 2004 ausgesetzt.
- (9) Mit Schreiben vom 21. Oktober 2004, das bei dem Beteiligten am 27. Oktober 2004 einging, teilte die Kommission diesem unter Darlegung ihrer Gründe mit, dass sie eine ablehnende Entscheidung treffen würde.
- (10) Mit Schreiben vom 19. November 2004, das bei der Kommission am selben Tag einging, nahm der Beteiligte zu der Begründung der Kommission Stellung.
- (11) Die Frist von neun Monaten, innerhalb derer die Entscheidung der Kommission ergehen muss, wurde somit gemäß Artikel 907 letzter Absatz Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 um einen Monat verlängert.
- (12) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 1. Dezember 2004 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (13) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (14) Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel, nach der das Vorliegen besonderer Umstände festgestellt wird, wenn diese dazu geführt haben, dass sich der Beteiligte im Unterschied zu anderen, dieselbe Tätigkeit wie er selbst ausübenden Beteiligten, in einer Ausnahmesituation

befindet und er ohne diese Umstände die aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteile nicht zu tragen hätte.

- (15) Im vorliegenden Fall ist der Beteiligte der Auffassung, dass er sich aus den folgenden Gründen in einer besonderen Situation im Sinne des Artikels 239 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 befunden habe.
- (16) Zunächst macht der Beteiligte geltend, dass die Zollschuld aufgrund von Artikel 204 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und nicht aufgrund von Artikel 203 derselben Verordnung entstanden sei. Zur Begründung dieser Behauptung verweist er auf die „Public Notice 221“ der britischen Zollbehörden an die das Verfahren der aktiven Veredelung anwendenden Wirtschaftsbeteiligten, auf die Entscheidung der Kommission Nr. C(1998) 2242 vom 20. Juli 1998 (REM 12/98), in welcher bei einem vergleichbaren Sachverhalt festgestellt wurde, dass die Zollschuld aufgrund von Artikel 204 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entstanden war, sowie auf den von den zuständigen Dienststellen der Kommission ausgearbeiteten Entwurf des Zollkodex der Gemeinschaft.
- (17) Dies Kommissionsdienststellen, nach deren Auffassung die Zollschuld aufgrund von Artikel 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entstanden ist, halten es nicht für sinnvoll, diese Kontroverse im Rahmen der vorliegenden Fallprüfung auszutragen, da die Tatbestände, die zum Entstehen der Zollschuld geführt haben, eindeutig feststehen.
- (18) Des Weiteren führt der Beteiligte an, dass der fragliche Fehler auf Kommunikationsprobleme zwischen ihm - dem Inhaber der Veredelungsbewilligung - und dem mit der Erstellung der Zollanmeldungen beauftragten Zollagenten, welcher in direkter Vertretung gehandelt habe, zurückzuführen sei.
- (19) Diesbezüglich ist festzuhalten, dass etwaige Kommunikationsprobleme zwischen einem Zollagenten und seinem Auftraggeber oder die Tatsache, dass ein Zollagent sich nicht an die Anweisungen seines Auftraggebers hält, zum normalen Berufs- und Geschäftsrisiko eines Wirtschaftsbeteiligten gehören und daher keinen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/02 begründen.
- (20) Schließlich räumt der Beteiligte zwar ein, dass die betreffenden Waren ohne Erfüllung der erforderlichen Förmlichkeiten ausgeführt worden sind, er weist aber auch darauf

hin, dass die zuständigen Behörden angegeben haben, über den Nachweis der tatsächlichen Ausfuhr der Waren zu verfügen. Der Fehler habe somit keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt gehabt.

- (21) Hierzu ist festzuhalten, dass das Ausbleiben negativer Folgen für den Gemeinschaftshaushalt an sich keinen besonderen Umstand begründet, die Tatsache aber, dass die Waren, wie die zuständigen Behörden in dem Antrag bestätigen, tatsächlich ausgeführt wurden, durchaus als ein Umstand im Sinne des Artikels 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gewertet werden kann.
- (22) Ein solcher Umstand kann allerdings nur unter der Voraussetzung zu einem Erlass der Einfuhrabgaben führen, dass der Beteiligte weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (23) Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist bei der Prüfung der Frage, ob in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt wurde, insbesondere der Komplexität der geltenden Rechtsvorschriften, der Erfahrung des Beteiligten und der von ihm aufgewandten Sorgfalt Rechnung zu tragen.
- (24) Was die Erfahrung des Beteiligten angeht, so ist den Unterlagen, die der Kommission übermittelt wurden, zu entnehmen, dass der Beteiligte das Verfahren der aktiven Veredelung seit 1994 anwendet und somit als erfahrener Wirtschaftsbeteiligter zu betrachten ist.
- (25) Bezüglich der Sorgfalt des Beteiligten ist festzuhalten, dass die Ausfuhranmeldungen im letzten Quartal 1999 von einem in direkter Vertretung handelnden Zollagenten abgegeben wurden. Die Fehler wurden von Zollbetriebsprüfern im Rahmen einer Prüfung, die von April bis Mai 2002 stattfand, festgestellt. Die Fehleraufdeckung ist also nicht auf das Betreiben des Beteiligten, sondern auf die Bemühungen der zuständigen Behörden zurückzuführen.
- (26) In dem in der vorgenannten Entscheidung C(1998) 2242 in Rede stehenden Fall hielt die Kommission die Erstattung der Abgaben für gerechtfertigt, weil es der Beteiligte selbst war, der den Zollbehörden seinen Fehler weniger als einen Tag danach gemeldet hat. Im Übrigen handelte es sich um einen einmaligen Fehler.

(27) Im vorliegenden Fall deutet der Fehler des Beteiligten nach Auffassung der Kommissionsdienststellen auf gravierende Mängel des Systems zur Überwachung der Veredelungsvorgänge hin, so dass er als offensichtlich fahrlässig handelnder Beteiligter zu betrachten ist.

(28) Daher ist in diesem Fall die Erstattung der Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, die Gegenstand des Antrags des Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 18. Juli 2003 sind, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 13-1-2005

Für die Kommission

Laszlo KOVACS

Mitglied der Kommission